

Haushaltssatzung

der Stadt Mosbach

für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat am 18. Dezember 2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	85.081.010 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-85.902.680 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-821.670 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo 1.3 und 1.6) von	-821.670 €
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	83.664.520 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-84.569.300 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-904.780 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.867.500 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-12.965.700 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-11.098.200 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-12.002.980 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	6.530.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-3.730.000 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	2.800.000 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo 2.7 und 2.10) von	-9.202.980 €

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

5.000.000 €

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

10.960.000 €

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

10.000.000 €

§ 5
Steuersätze

Der Steuersatz (Hebesatz) wird festgesetzt
für die Gewerbesteuer auf
der Steuermessbeträge;

420 v.H.

Mosbach, den

Julian Stipp
Oberbürgermeister

nachrichtlich:

Die Hebesätze für die Grundsteuer wurden durch Beschluss vom 16.10.2024 in der Hebesatzsatzung festgesetzt

- | | |
|---|----------|
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 440 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 495 v.H. |
| der Steuermessbeträge. | |